

## Informationen zum Google-Urheberrechtsvergleich

Sie haben möglicherweise schon aus der Presse erfahren, dass Ende Oktober 2008 die Internetplattform Google sowie der amerikanische Verleger- und Autorenverband beim zuständigen New Yorker Gericht gemeinsam einen Vergleichsvorschlag eingebracht haben. Sie sind als Autor oder Verleger von diesem Vergleich möglicherweise betroffen. Dieses Schreiben dient dazu, Sie über den Vergleich zu informieren, Ihre Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und Ihnen das in Entwicklung befindliche Dienstleistungsangebot der Literar-Mechana vorzustellen.

### Hintergrund des Urheberrechtsvergleichs

Google hat unter dem Projekttitel „Google Library Project“ bereits 2004 begonnen, die Bestände amerikanischer Bibliotheken zu digitalisieren, um sie künftig für bestimmte Online-Nutzungen in den USA bereitzuhalten, allerdings, ohne sich um das Einholen der erforderlichen Genehmigungen der Rechteinhaber zu kümmern. Google interpretierte diese Nutzung nämlich als „Fair Use“, als eine Art „freie Werknutzung“ also. Dagegen haben die amerikanischen Autoren- und Verlegervertreter eine „Class-Action“ erhoben, ein Rechtsinstrument, das auf eine Entscheidung mit USA-weiter Rechtswirkung für alle Betroffenen (die „Class“) unabhängig von deren Kenntnis vom Rechtsstreit abzielt.

Er gilt daher auch für österreichische Autoren und Verlage. Solche Klagen münden üblicherweise in einen zwischen den Streitparteien getroffenen Vergleichsvorschlag, der dem Gericht zur Genehmigung vorgelegt wird. Der von den Parteien gemeinsam erarbeitete 323-seitige Vergleichsvorschlag (samt vielen Anhängen) ist äußerst komplex. Er soll aber den Abschluss der jahrelangen Verhandlungen und der kostspieligen Prozesse in den USA bilden. Bisher wurden von Google mehr als sieben Millionen Bücher digitalisiert, einschließlich solcher, die auch nach wie vor in den USA lieferbar sind. In der Endstufe werden es etwa fünfzehn Millionen sein. Darunter sind natürlich auch viele deutschsprachige Bücher. Der Vergleich wird allerdings erst dann rechtskräftig, wenn er vom Gericht genehmigt wird. Dazu muss Google aber nachweisen, dass der Vergleich einer großen Anzahl von betroffenen Rechteinhabern zur Kenntnis gebracht worden ist; dem dienen Inserate in österreichischen Printmedien. Nach Genehmigung des Vergleichs ist Google autorisiert, Bücher und Beilagen im vereinbarten Umfang zu scannen und zu nutzen; sollte sie erfolgen, wird dies Anfang Juli 2009 erwartet.

Offizielle Informationen des Gerichtes in deutscher Sprache zum Urheberrechtsvergleich enthält <http://www.googlebooksettlement.com/agreement.html>; unter <http://books.google.at> kann man sich die Buchsuche ansehen.

Im Folgenden wollen wir Ihnen die wichtigsten Punkte des Vergleichsinhaltes zusammenfassen, weitere Informationen finden Sie künftig auf unserer Homepage <http://www.literar.at>. Die Literar-Mechana kann keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen übernehmen.

### **Wer ist vom Vergleich betroffen?**

Jeder Autor von urheberrechtlich geschützten Werken, Rechtsnachfolger und Verleger.

### **Um welche Werke geht es?**

Bücher und „Beilagen“ (das sind Vorwörter, Nachwörter, Prologe, Gedichte, Textausschnitte aus Büchern und Zeitschriften) in solchen Büchern, die am oder vor dem 5. Jänner 2009 in Printform erschienen sind; ausgenommen sind Zeitungen, Magazine, Fachzeitschriften, Fotos oder Illustrationen, es sei denn es handelt sich um Kinderbuchillustrationen und um solche, die vom Autor selbst stammen.

### **Wo gilt der Vergleich?**

Der Vergleich gilt bloß für die USA. Außerhalb der USA dürfen die Produkte nur dann online angeboten werden, wenn die Rechteinhaber der Nutzung im Rahmen des „Google Partner Programms“ (damit regelt Google mit dem Rechteinhaber direkt vertraglich die zulässigen Nutzungen) zuvor zugestimmt haben. Auch ein Umstieg in das Partner Programm ist möglich.

### **Wie darf Google welche digitalisierten Bücher nutzen?**

Je nachdem, ob ein Werk vergriffen oder nicht vergriffen ist, ist Google in unterschiedlichem Ausmaß zu den folgenden Nutzungen berechtigt.

**Im Prinzip** darf Google vergriffene Bücher solange nutzen, solange der Rechteinhaber die Nutzung nicht fristgerecht (bis zum 5. April 2011) **untersagt**. Lieferbare Bücher dürfen hingegen von Google nur mit **ausdrücklicher Erlaubnis** des Rechteinhabers zur Volltextanzeige benutzt werden (eine Registeranzeige ist auch ohne Zustimmung zulässig). Nutzungen können auch einzeln erlaubt bzw. untersagt werden.

Erlaubt sind als **Volltextanzeige** (im Vertragstext bezeichnet als „Display Uses“) mehrere digitale Angebote wie zB der Abo-Verkauf, der Vertrieb als E-Book oder künftige kommerzielle Geschäftsmodelle, wie Print-on-demand, Versand von Buchausschnitten, Pdf.-Downloads. Außerdem darf Google kurze Ausschnitte des Buches („Snippets“) anzeigen. Auch das Einblenden von Werbung ist gestattet.

Erlaubt sind aber auch bloße **Registeranzeigen** („Non Display Uses“). Solche Nutzungen berechtigen Google zur Anzeige der bibliographischen Informationen, des Inhaltsverzeichnisses, des Schlagwortverzeichnisses und zur Volltextsuche (aber ohne den Text anzuzeigen).

Google kann außerdem solchen Bibliotheken, die Google ihre Werke zur Digitalisierung zur Verfügung stellen, eine Kopie übermitteln, die sie auf Terminals abrufbar halten dürfen. Im Vergleich ist außerdem der Aufbau einer „Recherchesammlung“ zu eigenen Forschungszwecken vorgesehen.

### **Welche Zahlungen leistet Google an die Rechteinhaber?**

Für die Bücher, die von Google bis zum 5. Mai 2009 ohne Genehmigung gescannt worden sind (gescannt werden), leistet Google eine Schadenswiedergutmachung: im Regelfall beträgt sie 60 US\$ pro Buch, 15 US\$ pro vollständige Beilage und 5 US\$ bei ausschnittweisem Abdruck einer Beilage. Der Anspruch muss fristgerecht (bis zum 5. Jänner 2010) gestellt werden.

Künftige Einnahmen: Google zahlt 63 Prozent der Einnahmen, die aus der Nutzung der Bücher und Beilagen unter dem Vergleich erwirtschaftet werden.

### **Wer kann die Rechte geltend machen?**

Die Geltendmachung kann durch den Rechteinhaber (Autor, Verleger) selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter erfolgen, sofern sie über die jeweiligen Rechte nach nationalem Recht verfügen.

### **Als Autor oder Verleger haben Sie folgende Handlungsoptionen:**

**Nichts weiter tun:** Dies ist nach Meinung der Literar-Mechana die schlechteste Alternative, denn der Vergleich wird damit gegen Sie wirksam, Sie erhalten keine Zahlungen und Google ist berechtigt, Ihre Werke weiter zu nutzen.

**Aus dem Vertrag austreten („Opt Out“):** Lehnen die Rechteinhaber den Vergleich ab und wollen sie ihre Rechte gegenüber Google selbst gerichtlich durchsetzen, müssen sie bis zum 5. Mai 2009 den Austritt aus dem Vertrag erklären. Die Aussichten einer selbständigen klagsweisen Geltendmachung sind allerdings nach Einschätzung der Literar-Mechana sehr gering und mit äußerst hohen Kosten

verbunden. Allein bisher sind an Anwalts- und Gerichtskosten mehr als US\$ 30 Mio angefallen.

**Sich dem Vergleich unterwerfen und Einwände („Objections“) erheben:** Solche müssen bis zum 5. Mai 2009 vor dem zuständigen New Yorker Gericht eingebracht werden. Nach Einschätzung der Literar-Mechana sind die Aussichten beim Erheben von Einwänden aber sehr gering und jedenfalls mit äußerst hohen Kosten verbunden.

### **Oder aber Sie können**

- Ihre Ansprüche auf Zahlung der „Schadenswiedergutmachung“ für solche Bücher und Beilagen geltend machen, die bis zum 5. Mai 2009 widerrechtlich gescannt worden sind. Die Geltendmachung der Rechte muss bis spätestens 5. Jänner 2010 erfolgen, und/oder
- Google die Nutzung Ihrer vergriffenen oder bis zum 5. Mai 2009 ohne Genehmigung gescannten, aber noch lieferbaren Bücher verbieten („Removal“). Die Untersagung muss bis zum 5. April 2011 ausgesprochen werden (kein Zeitlimit für Beilagen!); die Teilnahme am Google Partner Programm bleibt auch nach Entfernung möglich und/oder
- Sie können Google die **Nutzung ihrer lieferbaren Bücher** gestatten. Dafür ist keine Frist vorgesehen und/oder
- Sie können Google die Nutzung **einzelner Nutzungsarten** ihrer Werke verbieten („Exclusion“). Dafür gibt es kein Zeitlimit.

Die Wahrnehmung der eigenen Rechte unter dem Google-Settlement ist von der Kenntnis der komplexen Vergleichsbedingungen abhängig und in manchen Fällen auch fristgebunden. Die Anmeldung der Werke ist sehr zeitaufwendig, die Kontrolle der Nutzungen durch den einzelnen Autor oder Verleger geradezu unmöglich. Streitigkeiten zwischen Verleger und Autor über Inhalt und Umfang der Rechtswahrnehmung wären unvermeidbar.

Unkontrollierbare Massennutzungen, die Autor und Verleger nur schwer individuell wahrnehmen können, waren schon immer das „Kerngeschäft“ von Verwertungsgesellschaften. Das gilt natürlich auch für den digitalen Bereich. Daher wollen wir Ihnen anbieten, dass wir künftig die Verwaltung bestimmter Rechte unter dem Google-Vergleich für Sie übernehmen, wozu wir entweder nach Erweiterung des Wahrnehmungsvertrags oder im Vollmachtsweg beauftragt werden müssten.

Derzeit wird geprüft, inwieweit wir für Sie die folgenden Rechte unter dem Google-Vergleich geltend machen können:

- die Einziehung der Vergütungsansprüche für Digitalisierungen, die bis zum 5. Mai 2009 vorgenommen werden („Schadenswiedergutmachung“);

- das Recht, die Entfernung von sämtlichen vergriffenen Werken zu verlangen. Gleichzeitig soll die Literar-Mechana das Recht eingeräumt bekommen, digitale Nutzungen von vergriffenen Werken (über das Google-Partnerprogramm) oder Dritte zu lizenzieren;
- das Recht, die Entfernung von sämtlichen lieferbaren Büchern zu verlangen. (Zugleich könnte uns das Recht eingeräumt werden, eine digitale Nutzung ausschließlich für bibliographische Angaben zu lizenzieren).

Freilich bedarf dieses Geschäftsmodell einer weiteren genauen Prüfung, gerade im Hinblick auf Akzeptanz, rechtlicher Umsetzbarkeit und Praktikabilität. Es wurde von einer Arbeitsgruppe in der VG Wort, unserer deutschen Schwestergesellschaft, in Abstimmung mit unserer Gesellschaft entwickelt. Wir sind davon überzeugt, dass bei einem derartigen Projekt, das zunächst nur für die USA vorgesehen, aber globales Potenzial in sich birgt, nur ein gleichgerichtetes Vorgehen der Verwertungsgesellschaften der deutschsprachigen Länder die Interessen der Bezugsberechtigten optimal wahren und eine fristgerechte und wirksame Geltendmachung der Rechte sicherstellen kann.

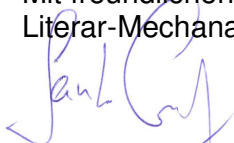
**Bis das endgültige Geschäftsmodell feststeht, empfehlen wir Ihnen zumindest vorerst von einer individuellen Geltendmachung der genannten Rechte zB über das Internet abzusehen. Wir werden Sie jedenfalls über die Weiterentwicklung dieses Dienstleistungsmodells auf unserer Homepage unter <http://www.literar.at> auf dem Laufenden halten und so rechtzeitig informieren, dass Sie gegebenenfalls noch selbst reagieren können, wenn Sie dies wünschen.**

Zugleich mit dem Abrechnungsbrief anlässlich der Hauptabrechnung im Juni/Juli 2009 werden Sie nicht nur persönlich weitere Informationen, sondern auch die Unterlagen erhalten, mit denen Sie unsere Gesellschaft entsprechend beauftragen können, sollte Ihnen das Geschäftsmodell der Literar-Mechana dann zusagen. Wie auch immer es in seiner letzten Ausgestaltung nach Abstimmung mit den deutschen Kollegen aussehen wird, Sie können davon ausgehen, dass unsere Gesellschaft die Dienstleistung in der bewährten Form nach den bisher schon für die kollektive Rechtswahrnehmung geltenden Grundsätzen (feste Regeln, die eine Ungleichbehandlung ausschließen, Zweckmäßigkeit und Kostenbewusstsein) abwickeln wird.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben.

Für Rückfragen stehen Ihnen meine Kollegen Elisabeth Bogensberger ([bogensberger@literar.at](mailto:bogensberger@literar.at)), Mag. Gernot Schödl ([schoedl@literar.at](mailto:schoedl@literar.at)) und auch ich selbst zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Literar-Mechana



Dr. Sandra Csillag eh  
Geschäftsführerin